

# Gestaltung von Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter

*Dipl-Biol. Jann Wübbenhorst, 10.04.2019*

Für Offenlandarten, hier v.a. die Feldlerche, kann durch Extensivierung bisher intensiv genutzter Flächen und die Anlage von extensiv genutztem Grünland und Brachen neuer Lebensraum geschaffen bzw. vorhandener so verbessert werden, dass sich eine erhöhte Zahl von Brutpaaren ansiedeln kann. Alternativ kann auch ein extensivierter Getreideanbau die Habitatqualität für die Feldlerche verbessern. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden (BETTENDORF et al. 2013).

Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsfläche und Kompensationsfläche muss gewahrt bleiben.

Im Einzelnen haben sich folgende Varianten als erfolgreich erwiesen (JOEST 2018):

- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- Luzerneinsaat auf Brachflächen
- extensivierter Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand und unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Besonders positiv für die Feldlerche und andere Arten wirkt sich die Anlage von Ackerflächen zur Selbstbegrünung aus.

- Die Ackerbrache sollte als mehriährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung angelegt werden.
- Die Breite der Fläche muss mindestens 20 m betragen.
- Die Fläche muss in geeignetem Abstand zu Vertikalstrukturen angelegt werden (mind. 50 m von Einzelbäumen; mind. 120 m von Baumreihen/Feldgehölzen; mind. 160 m von einer geschlossene Gehölzkulisse oder Siedlungsflächen)
- Mahd nicht vor dem 01.07.

Derartige Ackerbrachen können im Rahmen des Greening als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) gewertet werden. Eine Bearbeitung (Mähen, Schlegeln, Häckseln, ...) darf dann nur außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.06. durchgeführt werden (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018).

Im Normalfall müssen ÖVF gemäß Direktzahlungsdurchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV; BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT: 2014) einmal pro Jahr bis spätestens zum 16.11. gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden. Für Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen oder Agrarumweltmaßnahmen sind jedoch Ausnahmen möglich. Die Mahd kann (gem. § 2 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) auch in zweijährigem Rhythmus oder (gem. § 2 Abs. 3 DirektZahlDurchfV) auch in mehrjährigem Rhythmus durchgeführt werden, sofern die Fläche „in einem für den Anbau geeigneten Zustand verbleibt“ (d.h. mit den für die Landwirtschaft üblichen Methoden wieder für den Anbau hergerichtet werden kann).

Bei einer zweijährlichen Mahd ist jeweils im ersten Jahr die eine Hälfte, im zweiten Jahr die zweite Hälfte der Fläche zu mähen, so dass in jedem Jahr 50% der Fläche als überjährige Brache erhalten bleiben. Bei einem mehrjährigen Rhythmus ist die Fläche entsprechend weiter aufzuteilen. Das Mahdgut ist jeweils abzufahren, um eine Verfilzung der Bodenoberfläche zu vermeiden.

## 1 Literaturverzeichnis

- BETTENDORF, J., R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, L. VAUT & R. WITTENBERG (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT: (2014): Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). DirektZahlDurchfV.
- JOEST, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). Vogelwelt 138: 109–121.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. Recklinghausen.